

Stadt Penig
Landkreis Mittelsachsen

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Penig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Chursdorf (Friedhofsgebührensatzung)

vom 09.12.2011

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 in derzeit gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 08.12.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Penig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Chursdorf (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.01.2002 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Penig, den 09.12.2011

Ausgefertigt:

Eulenberger
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Penig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Chursdorf (Friedhofsgebührensatzung), die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 08.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 09.12.2011

Eulenberger
Bürgermeister

DS